

## Hinweise zur Aufbewahrung von Waffen

In letzter Zeit sind mehrere Entscheidungen von Oberlandesgerichten zur **Aufbewahrung von Schlüsseln für Waffentresore** ergangen. Nach diesen Entscheidungen **müssen Schlüssel zu einem Waffenschrank in einem Behältnis aufbewahrt werden, welches den gleichen gesetzlichen Anforderungen entspricht wie der Waffenschrank selbst.**

Beispiele:

Wer seine Waffen in einem B-Schrank aufbewahrt, muss die Schlüssel zu diesem Waffenschrank dann auch in einem B-Tresor verwahren.

Wer seine Waffen in einem 1er-Tresor aufbewahrt, muss die Schlüssel zu diesem Schrank entsprechend in einem 1er-Tresor verwahren.

Zwar haben in Deutschland Gerichtsurteile keine allgemein bindende Wirkung wie ein Gesetz (im Gegensatz zu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts), aber man kann davon ausgehen, dass sich Gerichte und Waffenbehörden diese Rechtsansicht der Oberverwaltungsgerichte anschließen. Wer in einem Rechtsstreit dann unterliegt, trägt das Risiko, dass ihm unterstellt wird, er habe seine Waffen nicht ordnungsgemäß aufbewahrt. Es ist ferner damit zu rechnen, dass die Rechtsansicht der Oberlandesgerichte schließlich bei einer Verschärfung des Waffenrechts ins Gesetz aufgenommen wird.

**Es ist daher unseren Mitgliedern dringend zu raten, sich ein Schlüsselbehältnis anzuschaffen, das mit den gesetzlichen Anforderungen des zugehörigen Waffenschrankes korrespondiert.**

Andere Alternativen wären:

1. Der Waffenbesitzer müsste die Schlüssel sehr gut verstecken. Diese Methode ist jedoch unsicher, da schon die raffiniertesten Verstecke entdeckt wurden. Fraglich ist auch, ob ein Gericht ein Versteck als genügend sicher einschätzen würde.
2. Ein Waffenbesitzer könnte auch auf die Idee kommen, die Waffenschlüssel ständig bei sich zu tragen. Diese Art der Aufbewahrung ist jedoch höchst unbequem.
3. Eine mögliche Alternative wäre noch die Umrüstung eines Schlüssel-Schlusses in ein elektronisches Schloss. Eine solche Umrüstung ist freilich

auch nicht ganz billig. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass die Umrüstung durch den Hersteller des Waffentresors selbst oder durch ein anerkanntes VdS-Unternehmen vorgenommen werden muss; andernfalls erlischt die Zertifizierung des Tresors und damit zugleich die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers. Insoweit wird auf die Ausführungen in Visier März 2024, Seite 86 unten, verwiesen.

Diese rechtlichen Hinweise erfolgen ohne Gewähr.

Armin Hellinger, 1. Vorstand der RAG